

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	<b>Rat</b>	
95/C 168/01	Entschließung des Rates vom 27. März 1995 zur Umsetzung und Anwendung des Sozialrechts der Gemeinschaft .....	1
95/C 168/02	Entschließung des Rates vom 27. März 1995 über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß .....	3
	<b>Kommission</b>	
95/C 168/03	ECU — Vom Europäischen Währungsinstitut auf seine in Ecu abgewickelten Operationen angewandter Zinssatz für den Monat Juli 1995 .....	5
95/C 168/04	Verzeichnis der von der Kommission an den Rat weitergeleiteten Dokumente für den Zeitraum vom 19. bis 23. 6. 1995 .....	6
95/C 168/05	Anmeldung einer strategischen Allianz im Fernsehsektor (Sache Nr. IV/35.328 — Canal + /Bertelsmann) (¹) .....	8
95/C 168/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.612 — RWE-DEA/Enichem Augusta) (¹) .....	10
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	.....	

III *Bekanntmachungen*

**Europäisches Parlament**

95/C 168/07	Bekanntgabe allgemeiner Auswahlverfahren . . . . .	11
<b>Kommission</b>		
95/C 168/08	Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe) . . . . .	12
95/C 168/09	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung — Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 — Gründung . . . . .	13
95/C 168/10	Phare — Laborausrüstung — Ausschreibung der Europäischen Kommission im Namen der Regierung Polens für ein im Rahmen des Programms Phare finanziertes Projekt — Programm-Nr. PL9317 — „Fiesta II — Handel“ . . . . .	13
95/C 168/11	Phare — Technische Ausrüstung — Ausschreibung der Europäischen Kommission im Namen der Regierung Polens für ein aus Phare-Mitteln finanziertes Projekt . . . .	14
95/C 168/12	Öffentlicher Aufruf zur Abgabe von Vorschlägen für die Studie „Methodologie für die sozio-ökonomische Bewertung von Anwendungen der Informationsgesellschaft, die von gemeinsamem Interesse sind“ . . . . .	15
95/C 168/13	Wartung von Hoch- und Niederspannungsanlagen — Nicht offenes Verfahren . . . .	16
95/C 168/14	Wartung von Lüftungs-, Klima- und Kühlanlagen — Nicht offenes Verfahren . . . .	17
95/C 168/15	Strategie im Bereich Kommunikation — Aufruf zur Angebotsabgabe — Nicht offenes Verfahren . . . . .	18
95/C 168/16	Öffentlicher Aufruf zur Abgabe von Angeboten für die Studie „Marktentwicklung von Telekommunikations- und integrierten Kommunikationsdiensten bis zum Jahr 2010 sowie die Bedeutung geänderter Regelungen im Telekommunikationsbereich auf Unionsebene“ . . . . .	20
95/C 168/17	Programm über den Datenaustausch zwischen Behörden (IDA) — Ausschreibung — Öffentliche Ausschreibung . . . . .	21
95/C 168/18	Öffentliche Ausschreibung für die Einreichung von Vorschlägen für die Studie „Marktentwicklungen im Bereich Hauszentrale und private Dienste“ . . . . .	23

## I

(Mitteilungen)

## RAT

## ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 27. März 1995

zur Umsetzung und Anwendung des Sozialrechts der Gemeinschaft

(95/C 168/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Schlußfolgerungen des Rates vom 21. Dezember 1992 über die wirksame Umsetzung und Anwendung des Sozialrechts der Gemeinschaft<sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In sozialen Bereich ist bereits ein beträchtliches Gesetzgebungswerk der Gemeinschaft vorhanden, insbesondere auf dem Gebiet der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz.

Es ist von wesentlicher Bedeutung, daß jeder Mitgliedstaat die an ihn gerichteten Rechtsakte der Gemeinschaft innerhalb der darin gesetzten Fristen getreu und vollständig in innerstaatliches Recht umsetzt.

Ebenso ist es von wesentlicher Bedeutung, daß die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, die die tatsächliche Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bezwecken, mit denen das Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.

Die Unionsbürger müssen berechtigt sein, sich auf das Gemeinschaftsrecht zu berufen. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat entschieden, daß nationale Gerichte einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Gemeinschaftsrichtlinien im Lichte dieser Richtlinien auszulegen haben.

Erst die Umsetzung der Richtlinien in das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten verleiht den Verpflichtungen, die diese Staaten im Gemeinschaftsrahmen eingegangen sind, einen Sinn. Ohne eine vollständige und getreue Umsetzung kann der europäische Sozialraum in Frage gestellt werden.

Die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, für die der Rat in seiner Entschlie-

ßung vom 8. Juni 1993<sup>(2)</sup> Leitlinien festgelegt hat, sowie die Verwendung stimmiger Rechtsbegriffe und die Vorgabe angemessener Umsetzungsfristen werden die ordnungsgemäße Umsetzung und wirksame Anwendung des Gemeinschaftsrechts erleichtern.

Die Mitgliedstaaten müssen für die vollständige Anwendung und effektive Durchführung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im sozialen Bereich sorgen.

In dem Weißbuch der Kommission „Europäische Sozialpolitik: Ein zukunftsweisender Weg für die Union“, insbesondere in Kapitel X, wird es als wesentlich erachtet, daß das gemeinschaftliche Sozialrecht in jedem Mitgliedstaat ordnungsgemäß angewendet wird, damit es sich tatsächlich auf die Situation der Menschen in Europa auswirken kann —

## I. HEBT DIE FOLGENDEN GRUNDSÄTZE HERVOR:

1. Es ist unabdingbar, daß das gemeinschaftliche Sozialrecht zu einer für die Bürger erfahrbaren Realität wird.

Dieses Ziel ist erst dann erreicht, wenn die Bestimmungen dieses Rechts in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen wirksam angewendet und die Richtlinien getreu umgesetzt werden.

2. Die Kommission hat im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags den Auftrag, für die vollständige Umsetzung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten zu sorgen, die die Anwendung dieses Rechts durch die Wahl der für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen geeigneten Form und Mittel gewährleisten müssen.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften sichert die Wahrung des Gemeinschaftsrechts;

## II. ERSUCHT DIE KOMMISSION,

3. die Umsetzung und Anwendung des gesamten Sozialrechts der Gemeinschaft durch die Mitgliedstaaten insbesondere dadurch zu erleichtern,

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 49 vom 19. 2. 1993, S. 6.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. C 166 vom 17. 6. 1993, S. 1.

a) daß bereits im Vorschlagsstadium der Inhalt der Voruntersuchungen insbesondere hinsichtlich, soweit irgend möglich, der Informationen über die bestehenden einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Vorschriften und der Evaluierung der Auswirkungen auf die Beschäftigung und die kleinen und mittleren Unternehmen erweitert wird;

b) daß ausreichend lange Umsetzungsfristen vorgeschlagen werden;

4. ihr System für die Anhörung insbesondere der Sozialpartner beizubehalten und auszubauen:

a) Die Konsultation der Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene schafft bessere Grundlagen für das Sozialrecht der Gemeinschaft; daher muß sie verstärkt werden;

b) die Richtlinienvorschläge sollten außerdem immer, wenn dies möglich ist, gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten eine Mitwirkung der Sozialpartner an der Umsetzung des Sozialrechts der Gemeinschaft im Wege von Tarifverträgen oder von Vereinbarungen auf nationaler Ebene ermöglichen; es ist jedoch Sache der Mitgliedstaaten, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die von der jeweiligen Richtlinie vorgegebenen Ergebnisse jederzeit sicherstellen zu können;

c) die betreffenden Ausschüsse werden gegebenenfalls ersucht, sich strikt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten an der Konzipierung der Unterlagen für die Bewertung der Verwirklichung der Richtlinien zu beteiligen;

5. sich zu bemühen, hinsichtlich der Bewertung des Ausmaßes der Berufsrisiken, das ein maßgeblicher Indikator für die Ergebnisse der zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz ergriffenen Maßnahmen ist,

— die derzeit laufenden Arbeiten zum Abschluß zu bringen, die eine Harmonisierung der Statistiken über die Arbeitsunfälle bezwecken, und

— im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten die verfügbaren Daten über Berufskrankheiten zu verbessern;

6. die Information über die Verwirklichung der bestehenden Richtlinien zu verbessern und hierzu zu den einzelnen Richtlinien regelmäßig Verzeichnisse der von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Maßnahmen zur Umsetzung in das innerstaatliche Recht jedes einzelnen Mitgliedstaats zu veröffentlichen;

### III. ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN,

7. a) der Kommission im Rahmen der Transparenz, die Unterpfand für den Zusammenhalt der Union ist, sachdienliche Informationen über die tatsächliche Verwirklichung des Sozialrechts der Gemeinschaft auf der Grundlage der unter den Nummern 6 und 9 genannten Verzeichnisse und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Kommission kann somit diese Informationen im Rahmen der üblichen Beziehungen dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen zur Kenntnis bringen, die auf diese Weise über die Verwirklichung des Sozialrechts der Gemeinschaft auf dem laufenden gehalten werden;

b) auf eine — den spezifischen Verfahrensweisen jedes einzelnen Mitgliedstaats entsprechende — aktive Beteiligung der Sozialpartner an der Verwirklichung des Sozialrechts der Gemeinschaft auf nationaler Ebene hinzuwirken;

### IV. ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE KOMMISSION,

8. die Aufnahme von Kooperationsbeziehungen vorzuschlagen, die die Sammlung und Verbreitung von Informationen über die Fortschritte und Schwierigkeiten einer effektiven Verwirklichung des Gemeinschaftsrechts in allen Mitgliedstaaten fördern sollen, unter anderem über den Ausschuß hoher Arbeitsaufsichtsbeamter im Rahmen seiner Zuständigkeit;

9. die Information über die Verwirklichung der bestehenden Richtlinien dadurch zu verbessern, daß zu jeder Richtlinie eine Unterlage erstellt wird, die gegebenenfalls geeignete Indikatoren enthält.

Diese Unterlage, aus der die Erfahrungen und/oder Schwierigkeiten der Mitgliedstaaten bei der Anwendung hervorgehen, wird eine Beurteilung der Auswirkungen der Richtlinie und/oder der etwaigen Probleme bei ihrer Anwendung ermöglichen;

### V. VERPFLICHTET SICH,

10. insbesondere auf der Grundlage der unter den Nummern 6 und 9 genannten Verzeichnisse und Unterlagen die Umsetzung der Richtlinien unbeschadet der Kontrollbefugnisse der Kommission regelmäßig zu erörtern;

11. im Rahmen der erforderlichen Überlegungen über die aus der Verwirklichung des Sozialrechts der Gemeinschaft zu ziehenden Lehren die Konzertierung mit den Sozialpartnern auf Gemeinschaftsebene zu fördern.

## ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 27. März 1995

### über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß

(95/C 168/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat sich in ihrem dritten mittelfristigen Aktionsprogramm für die Chancengleichheit für Frauen und Männer (1991—1995) verpflichtet, Gemeinschaftsmaßnahmen in einem neuen Schlüsselbereich, der die Mitwirkung der Frauen am Entscheidungsprozeß auf allen Ebenen der Gesellschaft betrifft, zu entwickeln, um die Stellung der Frau in der Gesellschaft zu verbessern.

Der Rat hat das umfassende Ziel dieses dritten Aktionsprogramms in seiner Entschließung vom 21. Mai 1991 (\*) unterstützt, indem er darin die Mitgliedstaaten aufgefordert hat, „Maßnahmen anzuregen, die die Mitwirkung der Frauen am Entscheidungsprozeß im öffentlichen, wirtschaftlichen und sozialen Leben fördern sollen“.

Ferner hat der Rat die Sozialpartner aufgefordert, „alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertretung der Frauen in den Entscheidungsgremien aktiv zu fördern“.

Das Europäische Parlament fordert die Mitgliedstaaten in seiner Entschließung vom 11. Februar 1994 über Frauen im Entscheidungsprozeß auf, in diesem Bereich spezifische Maßnahmen durchzuführen.

Die Europäische Konferenz der Ministerinnen der Mitgliedstaaten des Europarates (Brüssel, 7. März 1994) hat in ihrer Grundsatzklärung ihre Absicht bekundet, eine tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen im Europa von morgen herbeizuführen.

Die erste europäische Konferenz „Frauen in Führungspositionen“ (Athen, 2.—3. November 1992) hat insbesondere die Tatsache hervorgehoben, daß die schwache Beteiligung der Frauen an den Entscheidungsprozessen zur Folge hat, daß den Interessen und Bedürfnissen nur eines Teils der Bevölkerung Rechnung getragen wird —

#### 1. ERKLÄRT,

- a) daß das Ziel der ausgewogenen Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß und der Übernahme von Verantwortung durch Frauen und Männer in allen Lebensbereichen eine wesentliche Vorbedingung für die Gleichstellung von Frauen und Männern ist;

- b) daß es erforderlich ist, nach Kräften auf eine Änderung der Strukturen und des Bewußtseins hinzuwirken, ohne die sich eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern beim Zugang zu den Entscheidungsgremien im politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich nicht erreichen läßt;

#### 2. FORDERT die Mitgliedstaaten AUF,

- a) die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß als eines der vorrangigen Ziele im Rahmen ihrer Initiativen für die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu fördern und dieses Ziel in dieser Form in das Regierungsprogramm aufzunehmen;

- b) zur Förderung einer ausgewogenen Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß eine umfassende und integrierte Strategie zu entwickeln, die die im folgenden aufgeführten Maßnahmen beinhaltet, wobei die jeweiligen Ausrichtungen und die geeignetsten Methoden in den verschiedenen Mitgliedstaaten Berücksichtigung finden:

- i) regelmäßige Durchführung und Veröffentlichung einer zahlenmäßigen Erfassung der Mitwirkung der Frauen am Entscheidungsprozeß im politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich, um eine genaue Kenntnis der Sachlage zu erhalten und die Bewußtseinsbildung zu fördern;

- ii) Entwicklung von Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung der Tätigkeit von NGO im allgemeinen und im besonderen von Gruppen, die sich in der Praxis aktiv für dieses Ziel einsetzen;

- iii) Entwicklung von Maßnahmen zur Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich, um die Entwicklung neuer Ideen und Konzepte zu ermöglichen;

- iv) Konzipierung, Durchführung und Förderung von Informations- und Sensibilisierungskampagnen in regelmäßigen Abständen, um die öffentliche Diskussion anzuregen und auf die Einstellung sowohl der Bevölkerung insgesamt als auch bestimmter Zielgruppen einzuwirken;

- v) Anregung und Begleitung von Initiativen mit Vorbildfunktion, die in den verschiedenen Be-

(\*) ABl. Nr. C 142 vom 31. 5. 1991, S. 1.

reichen der Beschlußfassung in der Praxis den Weg ebnen, mit anschließender Entwicklung von Programmen zur Durchführung der effizienten Aktionen auf breiter Basis;

- vi) Entwicklung eines angemessenen Rahmens, der gegebenenfalls spezifische Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß im politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich enthält;

3. FORDERT die Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften AUF,

- a) in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber auf der Grundlage einer Bilanz Maßnahmen durchzuführen, die auf eine ausgewogene Einstellung von Frauen und Männern abzielen und unter anderem durch Förderungs- und Ausbildungsmaßnahmen zu einer ausgewogenen Besetzung von Schlüsselpositionen im Entscheidungsprozeß führen;
- b) die Ergebnisse in regelmäßigen Abständen auszuwerten und zu veröffentlichen;

4. FORDERT die Kommission AUF,

- a) ihre der Unterrichtung, der Sensibilisierung, der Anregung der Forschung und der Durchführung

von Pilotaktionen dienenden Maßnahmen zu intensivieren, um die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß herbeizuführen;

- b) — diese EntschlieÙung in ihrem vierten Aktionsprogramm für die Chancengleichheit für Frauen und Männer zu berücksichtigen;

— unter Berücksichtigung dieses vierten Aktionsprogramms einen Entwurf für eine Empfehlung des Rates zur Förderung der ausgewogenen Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß auszuarbeiten;

- c) für eine regelmäßige Unterrichtung der Mitgliedstaaten über die in diesem Bereich erzielten Fortschritte Sorge zu tragen;

5. FORDERT die Sozialpartner AUF, ihre Bemühungen um eine ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern in den Entscheidungsgremien zu verstärken;

6. ERINNERT an seine früheren Erörterungen und Initiativen zum Gegenstand dieser EntschlieÙung;

7. VERPFLICHTET SICH, in regelmäßigen Abständen über den Gegenstand dieser EntschlieÙung zu beraten.

## KOMMISSION

Vom Europäischen Währungsinstitut auf seine in Ecu abgewickelten Operationen  
angewandter Zinssatz: 6,00 % für den Monat Juli 1995

ECU (\*)

(95/C 168/03)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

	3. 7. 1995	Juni (*)		3. 7. 1995	Juni (*)
Belgischer und Luxemburgischer Franken	38,2656	38,2998	Finnmark	5,74826	5,72138
Dänische Krone	7,26542	7,27839	Schwedische Krone	9,78213	9,66368
Deutsche Mark	1,86071	1,86451	Pfund Sterling	0,843640	0,834752
Griechische Drachme	302,611	301,240	US-Dollar	1,34620	1,33144
Spanische Peseta	162,769	161,907	Kanadischer Dollar	1,84550	1,83382
Französischer Franken	6,51963	6,54543	Japanischer Yen	114,131	112,592
Irisches Pfund	0,818506	0,816283	Schweizer Franken	1,54463	1,54164
Italienische Lira	2193,79	2182,78	Norwegische Krone	8,29257	8,29839
Holländischer Gulden	2,08418	2,08675	Isländische Krone	84,5277	84,2999
Österreichischer Schilling	13,0850	13,1113	Australischer Dollar	1,89472	1,84902
Portugiesischer Escudo	196,531	196,438	Neuseeländischer Dollar	2,00775	1,98790
			Südafrikanischer Rand	4,89107	4,87314

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

**Vermerk:** Außerdem verfügt die Kommission über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

(\*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

(?) Die Monatsdurchschnittskurse des Ecu werden am Monatsende veröffentlicht.

**VERZEICHNIS DER VON DER KOMMISSION AN DEN RAT WEITERGELEITETEN  
DOKUMENTE FÜR DEN ZEITRAUM VOM 19. BIS 23. 6. 1995**

(95/C 168/04)

*Diese Dokumente sind bei den auf der Rückseite des Amtsblattes aufgeführten Vertriebsbüros  
erhältlich*

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(95) 186	CB-CO-95-222-DE-C	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 86/378/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit (?)	16. 5. 1995	19. 6. 1995	29
KOM(95) 219	CB-CO-95-246-DE-C	Mitteilung der Kommission — Unterstützung regionaler wirtschaftlicher Integrationsbestrebungen in den Entwicklungsländern durch die Europäische Gemeinschaft	16. 6. 1995	19. 6. 1995	30
KOM(95) 240	CB-CO-95-261-DE-C	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Abwehr der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (?) (?)	19. 6. 1995	19. 6. 1995	17
KOM(95) 263	CB-CO-95-343-DE-C	Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß — Erster Jahresbericht über die Durchführung des Aktionsplans zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in Europa (?)	16. 6. 1995	19. 6. 1995	2
KOM(95) 265	CB-CO-95-288-DE-C	Bericht der Kommission über die Erzeugung und Vermarktung von Hopfen (Ernte 1994) (?)  Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Festsetzung der den Hopfenerzeugern für die Ernte 1994 zu zahlende Beihilfe (?)	16. 6. 1995	19. 6. 1995	32
KOM(95) 298	CB-CO-95-320-DE-C	Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (?) (?)	19. 6. 1995	19. 6. 1995	70
KOM(95) 272	CB-CO-95-295-DE-C	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/895/EWG des Rates vom 23. November 1976 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse, der Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, der Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs und der Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (?) (?)	19. 6. 1995	20. 6. 1995	37

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(95) 301	CB-CO-95-325-DE-C	Stellungnahme der Kommission zu den vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen an dem gemeinsamen Standpunkt des Rates zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren	19. 6. 1995	20. 6. 1995	6
KOM(95) 275	CB-CO-95-295-DE-C	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates, mit der das Vereinigte Königreich zur Anwendung einer von den Artikeln 6 und 17 der Sechsten Richtlinie (77/388/EWG) zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichenden Sondermaßnahme ermächtigt wird	21. 6. 1995	21. 6. 1995	8
KOM(95) 281	CB-CO-95-312-DE-C	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die schrittweise Beseitigung mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen für bestimmte EGKS-Erzeugnisse	20. 6. 1995	21. 6. 1995	7
KOM(95) 288	CB-CO-95-334-DE-C	Bericht der Gruppe unabhängiger Experten für die Vereinfachung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften — Zusammenfassung und Vorschläge	13. 6. 1995	21. 6. 1995	138
KOM(95) 269	CB-CO-95-290-DE-C	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Schiffsausrüstung (*) (*)	21. 6. 1995	22. 6. 1995	55
KOM(95) 278	CB-CO-95-304-DE-C	Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Inanspruchnahme der EIB-Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in den Ländern Lateinamerikas und Asiens, die mit der Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen haben (23. Februar 1994 bis 23. Februar 1995)	21. 6. 1995	22. 6. 1995	5

(\*) Dieses Dokument enthält ein Formblatt „Auswirkungen des Vorschlags auf die Unternehmen, insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“.

(\*) Dieses Dokument wird im Amtsblatt veröffentlicht.

(\*) Text von Bedeutung für den EWR.

**NB:** Die KOM-Dokumente sind im Jahresabonnement bzw. im thematischen Abonnement oder als Einzelnummer erhältlich; in diesem Fall richtet sich der Preis nach der Seitenzahl.

**Anmeldung einer strategischen Allianz im Fernsehsektor****(Sache Nr. IV/35.328 — Canal+ /Bertelsmann)**

(95/C 168/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 9. Dezember 1994 unterbreiteten Canal+ SA (Canal+) und Bertelsmann AG (Bertelsmann) der Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 17 des Rates <sup>(1)</sup> eine Vereinbarung über eine „strategische Allianz“ (Vereinbarung), welche es den Vertragsparteien ermöglichen soll, mit Hilfe der Digitaltechnik Abonnentenfernsehen und Dienstleistungen in mehr Ländern in größerem Umfang und schneller als bisher anzubieten und die europäischen Fernsehgesellschaften gegenüber der zunehmenden Konkurrenz durch große, finanzkräftige Unterhaltungskonzerne aus den USA zu stärken.
2. Canal+ und ihre Tochtergesellschaften sind als Anbieter von Abonnentenfernsehen tätig, betreiben Marketing für Abonnentenfernsehen und produzieren TV-Programme sowie Filme. Der Bertelsmann-Konzern ist über seine Tochtergesellschaft Ufa Film- und Fernseh GmbH im Bereich elektronische Medien tätig. Andere Unternehmensbereiche des Bertelsmann-Konzerns sind der Buch- und Zeitschriftenverlag, das Buchclubgeschäft und die Produktion und der Vertrieb von Tonträgern.
3. Die Vereinbarung, die im September 1994 in Kraft getreten ist, umfaßt ganz Europa einschließlich aller Mitgliedstaaten. Ihre Geltungsdauer beträgt 30 Jahre, während die meisten der unten genannten Regelungen (vgl. Punkte 6 und 7) nur fünf Jahre gelten, jedoch verlängert werden können.
4. Im Rahmen dieser Allianz haben Canal+ und Bertelsmann vereinbart, im Bereich Pay-TV und damit verbundener Leistungen, d. h. Vertrieb von Pay-TV-Programmen und Betrieb von Pay-TV-Kanälen, Erwerb von Fernsehrechten und Technologie für die digitale Zugangskontrolle (Verschlüsselungstechnik), zusammenzuarbeiten und gemeinsame Investitionen zu tätigen.
5. Überdies ist die Einrichtung eines „Lenkungsausschusses“ vorgesehen, in dem beide Parteien gleich stark vertreten sind. Der Lenkungsausschuß ist während der Anfangsphase für die strategische Planung und die Koordination der Geschäftsaktivitäten verantwortlich. Die Parteien können dem Ausschuß weitere Zuständigkeitsbereiche übertragen.
6. Die Vereinbarung sieht Kooperationsklauseln vor, nach denen die Parteien Möglichkeiten im Lenkungsausschuß diskutieren werden, europaweit Anteile an bestimmten Abonnentenfernsehprojekten zu erwerben oder diese selbst zu initiieren (Premium-Channels, Programme mit Themenschwerpunkten, neue Dienstleistungen des Abonnentenfernsehens wie abrufbare Filmbibliotheken (video on demand) und pay-per-view, d. h. gezahlt wird nur für das jeweils eingeschaltete Programm). Was die digitale Zugangskontrolle (Verschlüsselungstechnik) betrifft, werden die Parteien alle Aktivitäten über ein gemeinsames technisches Unternehmen abwickeln und die Technologie in möglichst großem Umfang an alle interessierten Dritten verkaufen.
7. Außerdem enthält die Vereinbarung folgende Gebiets- und Produktklauseln:
  - i) für einen Zeitraum von fünf Jahren kann sich Bertelsmann an Fernsehgesellschaften im französischen bzw. kann sich Canal+ an Fernsehgesellschaften im deutschen Sprachraum <sup>(2)</sup> nur beteiligen, wenn die andere Partei damit einverstanden ist (diese Beteiligung ist auf bestehende private Fernsehsender der Parteien beschränkt).

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

<sup>(2)</sup> Zum französischen Sprachraum gehören Frankreich (einschließlich der französischen Überseedepartements und -gebiete), Monaco, die französischsprachigen Gebiete in Belgien und der Schweiz. Der deutsche Sprachraum umfaßt Deutschland, Österreich sowie deutschsprachige Gebiete in Belgien, Italien und der Schweiz.

- ii) Canal+ besitzt das ausschließliche Recht, die digitale Verschlüsselungstechnik im französischen Sprachraum und in Spanien zu kommerzialisieren. Das gleiche Recht kommt Bertelsmann für den deutschen Sprachraum zu.
- iii) Die Betreuung des Tagesgeschäfts bei den gemeinsamen Projekten der Parteien wird im französischen Sprachraum und in Spanien von Canal+ und im deutschen Sprachraum von Bertelsmann wahrgenommen.
- iv) Was Rechte zur kommerziellen Nutzung von Fernsehfilmen und -serien, Zeichentrickprogrammen und Sportsendungen betrifft (Rechte für unverschlüsseltes und Abonnentenfernsehen, Videorechte, Merchandising-Rechte, Bild- und Musikrechte), sieht die Vereinbarung vor, daß die Parteien weiterhin selbständig eigene Nutzungsrechte erwerben und vertrieben können. Es soll jedoch auch die Möglichkeit für die Parteien bestehen, solche Rechte von Fall zu Fall über eine gemeinsame Gesellschaft zu erwerben und zu übertragen. Sämtliche gemeinsam erworbenen Rechte für Filme, Serien, Zeichentrickprogramme sowie Fernsehrechte für Sportereignisse werden im französischen Sprachraum durch Canal+ und im deutschen Sprachraum durch Bertelsmann vertrieben.
- v) In allen anderen europäischen Ländern werden gemeinsam erworbene Schutzrechte an Unterhaltungssendungen durch Canal+ und an Sportübertragungen durch Ufa, eine Tochtergesellschaft von Bertelsmann vertrieben.

8. Nach einer ersten Prüfung ist die Kommission der Auffassung, daß die angemeldete Vereinbarung in den Geltungsbereich der Verordnung Nr. 17 fallen könnte.

9. Die Kommission gibt interessierten Dritten hiermit die Gelegenheit, zu dieser Vereinbarung Stellung zu nehmen. Gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 17 werden bei solchen Stellungnahmen Geschäftsgeheimnisse gewahrt. Die Stellungnahmen müssen der Kommission innerhalb von 20 Tagen ab dem Datum dieser Veröffentlichung zugehen und können per Fax (Fax-Nr.: (32-2) 296 98 04) oder per Post unter Angabe der Referenz IV/35.328 Canal+ / Bertelsmann an folgende Adresse geschickt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Direktion B,  
200, rue de la Loi/Wetstraat,  
B-1049 Brüssel.

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache Nr. IV/M.612 — RWE-DEA/Enichem Augusta)**

(95/C 168/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Das deutsche Unternehmen RWE-DEA Aktiengesellschaft für Mineralöl und Chemie (kontrolliert von der RWE AG) hat bei der Kommission am 23. Juni 1995 eine neue Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (\*) eingereicht, wonach es im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung durch den Erwerb von Anteilsrechten die Kontrolle über die Gesamtheit von Enichem-Augusta erwirbt. Dieser Erwerb wurde ursprünglich am 19. Mai 1995 angemeldet und danach zurückgezogen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- RWE-DEA: Erschließung und Erzeugung von Erdöl und Erdgas; Beschaffung, Verarbeitung und Produktion von Mineralölen; Produktion von petrochemischen und anderen chemischen Erzeugnissen.
- Enichem-Augusta: Herstellung von Vor- und Zwischenprodukten für die Reinigungsmittelindustrie.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.612 — RWE-DEA/Enichem Augusta, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1049 Brüssel.

---

(\*) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung im ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

## III

*(Bekanntmachungen)*

## EUROPÄISCHES PARLAMENT

## BEKANNTGABE ALLGEMEINER AUSWAHLVERFAHREN

(95/C 168/07)

Das Generalsekretariat des Europäischen Parlaments veranstaltet folgende allgemeine Auswahlverfahren für Dolmetscher aus dem **Schwedischen (Pflichtsprache)** und zwei weiteren Amtssprachen der Europäischen Union <sup>(1)</sup>:

Nr. PE/189/LA — Dolmetscher dänischer Sprache

Nr. PE/190/LA — Dolmetscher deutscher Sprache

Nr. PE/191/LA — Dolmetscher niederländischer Sprache

Nr. PE/192/LA — Dolmetscher spanischer Sprache

Nr. PE/193/LA — Dolmetscher italienischer Sprache

Nr. PE/194/LA — Dolmetscher französischer Sprache

Nr. PE/195/LA — Dolmetscher englischer Sprache

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 168 A vom 4. 7. 1995 (dänische, deutsche, niederländische, spanische, italienische, französische, englische Ausgabe).

## KOMMISSION

## Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)

(95/C 168/08)

entsprechend Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 204 vom 25. Juli 1987, S. 1)

27. Juni 1995

Verordnung (EG) Nr.	Partie	Maßnahme Nr.	Begünstigter	Erzeugnis	Menge (t)	Lieferstufe	Zuschlagsempfänger	Ausschreibungspreis (ECU/t)
Entscheidung vom 20. 6. 1995	A	18/95	Euronaid/Kuba	BPJ	440	EMB	Cons. Campofrio SA — Madrid (ES)	1 045,00
Entscheidung vom 9. 6. 1995	A B	E/95/15 E/95/16	ONG/Tadschikistan ONG/Kirgistan	SUB SUB	(*) (*)	DEST DEST	n.z. n.z.	

n.z. Die Lieferung wurde nicht zugeschlagen.

(\*) 190 000 Ecu.

(\*) 90 000 Ecu.

BLT:	Weichweizen	FMAI:	Maismehl	HTOUR:	Raffiniertes Sonnenblumenöl
FBLT:	Weichweizenmehl	B:	Butter	BPJ:	Rindfleisch in eigenem Saft
CBL:	Geschliffener Langkornreis	GMAI:	Maisgrieß	CB:	Corned beef
CBM:	Geschliffener mittelkörniger Reis	SMAI:	Feingrieß von Mais	RsC:	Korinthen
CBR:	Geschliffener Rundkornreis	LENP:	Vollmilchpulver	BABYF:	Babyfood
BRI:	Reisbruch	LEP:	Magermilchpulver	Lsub1:	Säuglingsmilchnahrung
FHAF:	Haferflocken	LEPv:	Magermilchpulver, mit Vitaminen angereichert	Lsub2:	Kleinkindermilchnahrung
FROF:	Schmelzkäse	CT:	Tomatenkonzentrat	PAL:	Teigwaren
WSB:	Weizen-Soja-Mischung	CM:	Makrelenkonserven	FEQ:	Ackerbohnen (Vicia faba equina)
SUB:	Zucker	BISC:	Eiweißhaltiges Gebäck	FMA:	Puffbohnen (Vicia faba major)
ORG:	Gerste	BO:	Butteröl	SAR:	Sardinien
SOR:	Sorghum	HOLI:	Olivenöl	DEB:	Lieferung frei Löschhafen — gelöscht
DUR:	Hartweizen	HCOLZ:	Raffiniertes Rapsöl	DEN:	Lieferung frei Löschhafen — ungelöscht
GDUR:	Hartweizengrieß	HPALM:	Teilweise raffiniertes Palmöl	EMB:	Lieferung frei Verschiffungshafen
MAI:	Mais			DEST:	Lieferung frei Bestimmungsort

## EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTLICHE INTERESSENVEREINIGUNG

**Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985<sup>(1)</sup> — Gründung**

(95/C 168/09)

- |  |   |
|--|---|
| <p>1. <b>Name der Vereinigung:</b> SAVA</p> <p>2. <b>Tag der Eintragung der Vereinigung:</b> 28. 5. 1995</p> <p>3. <b>Ort der Eintragung der EWIV:</b></p> <p>a) <b>Mitgliedstaat:</b> F</p> <p>b) <b>Ort:</b> Greffe de Paris, 6, passage Jossel et 5, passage Saint-Antoine, F-75011 Paris</p> | <p>4. <b>Nummer der Eintragung:</b> RCS Paris C 400 261 707</p> <p>5. <b>Bekanntmachung(en):</b></p> <p>a) <b>Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts:</b> Bulletin officiel des Annonces civiles et commerciales, BO-DACC, 26, rue Desaix, F-75015 Paris</p> <p>b) <b>Name und Anschrift des Herausgebers:</b> 25. 5. 1995</p> <p>c)</p> |
|--|---|

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 31. 7. 1985, S. 1.

## Phare — Laborausrüstung

**Ausschreibung der Europäischen Kommission im Namen der Regierung Polens für ein im Rahmen des Programms Phare finanziertes Projekt**

**Programm-Nr. PL9317**

**„Fiesta II — Handel“**

(95/C 168/10)

### 1. Teilnahme und Ursprung

Die Teilnahme steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Albaniens, Bulgariens, Estlands, Lettlands, Litauens, Polens, Rumäniens, der Slowakischen Republik, Sloweniens, der Tschechischen Republik und Ungarns zu gleichen Bedingungen offen.

Die Lieferungen müssen den Ursprung der obengenannten Staaten haben.

### 2. Gegenstand der Leistung

Aufforderung zur Angebotsabgabe für die Lieferung (in einem Los) und die Montage am Bestimmungsort der folgenden Laborausrüstung:

- 2.1 Kjeldahlsche Destillationsanlage (6 Stück)
- 2.2 Soxhlet-Hydrolyse- und Extraktionsanlage (6 Stück)
- 2.3 automatisches Refraktometer (6 Stück)
- 2.4 System für die Druckzersetzung von Proben - Mineralisator (6 Stück)
- 2.5 Laborwaagen (5 Stück)

2.6 pH-Meter (6 Stück)

2.7 Wasser-Endionisierungsanlage (6 Stück).

Außerdem ist eine umfangreiche Unterweisung im Gebrauch dieser Geräte erforderlich.

### 3. Ausschreibungsunterlagen

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen mit den genauen technischen Angaben zu der obengenannten Laborausrüstung sind nur innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung erhältlich bei:

Industrial Development Agency, Phare Programme PMU, attn.: Mr Marek Krawczyk, ul. Wspólna 4, PL-00-926 Warsaw, Tel. (48-2) 628 36 23, 661 91 28, Telefax (48-2) 621 13 94, 628 23 63.

### 4. Einreichung der Angebote

Die Angebote müssen spätestens am 28. 8. 1995 (10.00), Ortszeit vorliegen bei:

Mr Marek Krawczyk, Industrial Development Agency, Phare Program PMU, ul. Wspólna 4, PL-00-926 Warsaw.

**Phare — Technische Ausrüstung****Ausschreibung der Europäischen Kommission im Namen der Regierung Polens für ein aus Phare-Mitteln finanziertes Projekt**

(95/C 168/11)

**Bezeichnung des Projekts**

Lieferung von technischer Ausrüstung für die lokale Gasversorgung und Erneuerung von zwei Kesseln in Przerzeczyn in Polen.

**1. Teilnahme und Ursprung**

Die Teilnahme steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und Albaniens, Bulgariens, Estlands, Lettlands, Litauens, Polens, Rumäniens, der Slowakischen Republik, Sloweniens, der Tschechischen Republik und Ungarns zu gleichen Bedingungen offen.

Die Lieferungen und Dienstleistungen müssen den Ursprung der obengenannten Staaten haben.

**2. Gegenstand der Leistung**

Die Europäische Kommission gibt hiermit im Rahmen des regionalen Umweltschutzprogramms von Phare, Projekt für das Schwarze Dreieck, eine Aufforderung zur Angebotsabgabe für die Lieferung und Montage von technischer Ausrüstung für die lokale Gasversorgung und die Erneuerung von zwei Kesseln in Przerzeczyn in Polen bekannt.

Lieferung und Montage in einem Los der folgenden Rohrleitungen und Zubehörteile für das Gasversorgungsnetz sowie von 2 neuen Gasölkesseln:

1. Gasversorgungsleitungen, Länge insgesamt 3 552 m.
2. Rohrstöße mit Einsteckmuffe, insgesamt 103 Stück.
3. Knierohre, insgesamt 11 Stück.
4. Lager, insgesamt 38 Stück.
5. Reduzierrohrstücke, insgesamt 17 Stück.
6. Grundbuchsen, insgesamt 6 Stück.

7. T-Anschlußstücke, insgesamt 15 Stück.

8. Stahlrohre, Länge insgesamt 411 m.

9. Dampfkessel, Kapazität 460 kW, jährliche Mindestverfügbarkeit 95 %. Die Rauchgasemissionen dürfen die polnischen Normen nicht überschreiten. Die NO<sub>2</sub>-Emissionen müssen für Gas unter 35 g/GJ und für Öl unter 90 g/GJ liegen.

10. Regel- und Meßgeräteausrüstung für den Kessel.

11. Heizwasserkessel, Kapazität 370 kW, jährliche Mindestverfügbarkeit 95 %. Die Rauchgasemissionen dürfen die polnischen Normen nicht überschreiten. Die NO<sub>2</sub>-Emissionen müssen für Gas unter 35 g/GJ und für Öl unter 90 g/GJ liegen.

12. Regel- und Meßgeräteausrüstung für den Kessel.

13. Sonstige Ausrüstung.

**3. Ausschreibungsunterlagen**

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen sind auf schriftliche Anforderung kostenlos erhältlich bei:

Europäische Kommission, Generaldirektion Außenwirtschaftsbeziehungen, Operationeller Dienst Phare, Frau Karla Verstraelen, rue de la Loi/Wetstraat 200 (AN88 - 4/55), B-1049 Bruxelles/Brussel, Telefax (32-2) 295 75 02, Telex 21877 COMEU B.

**4. Angebote**

Die Angebote sind an:

— Project Coordination Unit, Dr Anthony Smith, Cajkovského 94, CZ-400 01 Ústí nad Labem.

so einzusenden, daß sie dort spätestens am 28. 8. 1995 (12.00), Ortszeit vorliegen.

**Öffentlicher Aufruf zur Abgabe von Vorschlägen für die Studie „Methodologie für die sozio-ökonomische Bewertung von Anwendungen der Informationsgesellschaft, die von gemeinsamem Interesse sind“**

(95/C 168/12)

1. **Ausschreibende Stelle:** Die Europäische Kommission, Generaldirektion für Telekommunikation, Informationsmarkt und Nutzung der Forschungsergebnisse, GD XIII, z.Hd. Herrn C. Garric, BU 24 1/21, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel.  
Tel. (32-2) 296 86 48. Telefax (32-2) 296 83 93.
2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:** Die Zielsetzung dieser Studie besteht in der Ausarbeitung einer Methodologie für die Kommission zur Bewertung von sozio-ökonomischen Auswirkungen der Telematikanwendungen, die von allgemeinem Interesse sind (Bildung, Gesundheit, Umwelt) in bezug auf die Überwachung der Entwicklung transeuropäischer Telekommunikationsnetze.  
  
Die Umsetzung der Methodologie in die Praxis erfolgt in Form mehrerer laufender Anwendungen, für die zusammenfassende Fallstudien erstellt werden. Für die von der Kommission zukünftig ausgewählten Anwendungen, die gegebenenfalls die Unterstützung durch die Gemeinschaft erfordern, werden ebenfalls diese Bewertungen und die Methodologie selbst herangezogen.  
  
Im Rahmen der Studie sind darüber hinaus Beispiele von bestmöglichen Verfahrensweisen zu nennen, die für die Auswahl und den Einsatz zukünftiger Anwendungen berücksichtigt werden können.  
  
Die Methodologie umfaßt eine Reihe von Indikatoren, anhand derer direkte, indirekte und allgemeine Ergebnisse abgeleitet werden können. Sozio-ökonomische Auswirkungen werden für folgende Bereiche ermittelt: Beschäftigung und Arbeit (Inhalt, Organisation, Regelung); die Organisation und Strukturen von Institutionen und Unternehmen (Zentralisierung, Dezentralisierung, Dienstleistungsverwaltung); Bereitstellung von Diensten (Produktivität, Qualität, Kosteneffektivität, Kundenbasis).  
  
Die Studie beinhaltet Anwendungen, die in den Mitgliedstaaten der Union von gemeinsamem Interesse sind, einschließlich Netze zwischen Universitäten und Forschungsinstituten, Fernbildungs- und Schulungseinrichtungen, Gesundheit (Telemedizin, Ferndiagnose), Verkehrssteuerung und -kontrolle, Kultur, Arbeitsmarkt, Organisation, Umweltüberwachung, neue Art und Weisen der Arbeitsausführung („telework“) sowie öffentliche elektronische Informationsdienste.
3. **Ausführungsort:** siehe Ziffer 1.
- 4., 5., 6.
7. **Frist für die Ausführung der Leistungen:** die Studie beginnt 1995 und dauert 12 Monate.
8. a) **Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen für die Studie angefordert werden können:** siehe Ziffer 1.  
b) **Frist für die Anforderung der Verdingungsunterlagen:** 21. 7. 1995.  
c) **Die Verdingungsunterlagen für die Studien können per Telefax oder Post angefordert werden:** Bei der Anforderung per Telefax ist eine schriftliche Bestätigung vor dem unter Ziffer 8. b) genannten Schlußdatum schriftlich zu versenden.
9. a) **Frist für die Einreichung von Angeboten:** 12. 8. 1995.  
b) **Name und Anschrift der Stelle, an die die Vorschläge zu senden sind:** siehe Ziffer 1.
10. a) **Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:** offizielle Vertreter der Europäischen Kommission und ein bevollmächtigter Vertreter eines jeden Bieters.  
b) **Zeit und Ort der Öffnung der Angebote:** 11. 9. 1995 (10.00) in avenue de Beaulieu 24, Büro 1/21, B-1160 Brüssel. . .
- 11.
12. **Wesentliche Zahlungsbedingungen:** die Studie wird zu 100 % finanziert.
13. **Rechtsform im Falle von Bietergemeinschaften:** Angebote können von einzelnen oder mehreren Bietern eingereicht werden. Wird ein Angebot von mehr als zwei Bietern eingereicht, so ist ein Bieter als Hauptauftragnehmer und bevollmächtigter Vertreter zu benennen.
14. **Auskünfte zur Lage des Bewerbers:** Der Bieter hat Auskünfte wirtschaftlicher und fachlicher Art für Bewertungszwecke anzugeben. Diese Erfordernisse sind in den Verdingungsunterlagen spezifiziert.
15. **Bindefrist:** 7 Monate.
16. **Zuschlagskriterien:** sind in den Verdingungsunterlagen aufgeführt.
- 17.
18. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 21. 6. 1995.
19. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 21. 6. 1995.

## Wartung von Hoch- und Niederspannungsanlagen

## Nicht offenes Verfahren

(95/C 168/13)

1. **Name, Anschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer sowie Telegrammanschrift der ausschreibenden Stelle:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Gemeinsame Forschungsstelle (Euratom), Institut für Referenzmessungen und -materialien (IRMM), Einkaufsabteilung, Retieseweg, B-2440 Geel.  
  
Tel. (014) 57 12 11. Telex 33589 EURAT B. Telefax (014) 58 42 73.
  2. **Kategorie und Beschreibung der Dienstleistung, CPC-Referenznummer:**
    - Ausführung von Wartungs-, Erweiterungs- und Anpassungsarbeiten an elektrischen Anlagen in den Laboren und den Gebäuden des IRMM.  
  
Der Auftrag umfaßt im wesentlichen:
      1. Instandsetzung von elektrischen HS- und NS-Anlagen;
      2. Erweiterung und Anpassung von elektrischen NS-Anlagen.
      - Für sämtliche Arbeiten ist mit einem durchschnittlichen Jahresarbeitsvolumen von etwa 6 000 Stunden zu rechnen.
  3. **Ausführungsort:** IRMM Geel, siehe Ziffer 1.
  4. a) **Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist:**
    - b) **Verweisung auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften:**
    - c) **Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen:**
  5. **Angabe, ob Dienstleistungserbringer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen abgeben können:** Der Auftrag wird nicht in Lose aufgeteilt.
  6. **Beabsichtigte Zahl oder Marge der Dienstleistungserbringer, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden:** Mindestens 5, höchstens 8.
  7. **Gegebenenfalls Verbot von Änderungsvorschlägen:**
  8. **Dauer des Auftrags oder Frist für die Erbringung der Dienstleistungen:** Einjahresvertrag ab 1. 12. 1995. Verlängerung möglich (Maximale Laufzeit: 3 bis 5 Jahre).
  9. **Gegebenenfalls Rechtsform, die die Dienstleistungserbringergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß:**
  10. a) **Gegebenenfalls Begründung der Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens:**
    - b) **Frist für die Absendung der Teilnahmeanträge:** Teilnahmeanträge können bis 27. 7. 1995 an das IRMM Geel eingereicht werden, Anschrift siehe Ziffer 1.
    - c) **Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind:** Siehe Ziffer 1.
    - d) **Sprache(n), in der (denen) diese Anträge abgefaßt sein müssen:** Eine der Amtssprachen der EU.
  11. **Frist für die Absendung von Aufforderungen zur Angebotsabgabe:** Die Aufforderungen zur Angebotsabgabe werden bis 3. 8. 1995 nach Auswahl der berücksichtigten Dienstleistungserbringer versandt werden.
  12. **Gegebenenfalls geforderte Kauttionen und Sicherheiten:**
  13. **Angaben zur Lage des Dienstleistungserbringers sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob der Dienstleistungserbringer die technischen und wirtschaftlichen Mindestanforderungen erfüllt:** Mindestbedingungen: die geeigneten Bewerber müssen ausdrücklich folgende Unterlagen erbringen:
    - Nachweis über die Eintragung des Unternehmens im nationalen Berufs-/Handelsregister;
    - Nachweis über ihre Erfahrung in den unter Ziffer 2 genannten Bereichen mit vergleichbaren Arbeiten;
    - Nachweis über ihre Fähigkeit, bei Personalabwesenheit in der Lage zu sein, binnen 24 Stunden über Ersatzpersonal zu verfügen.
- Ferner werden folgende Nachweise verlangt:
- Erklärung, daß das Unternehmen sich nicht in einem Konkursverfahren, im gerichtlichen Vergleichsverfahren oder in Liquidation befindet oder seine gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befindet;

- Erklärung, daß es seine Verpflichtung zur Zahlung der Sozialbeiträge und Steuern nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem es ansässig ist, erfüllt hat;
  - Erklärung über den Gesamtumsatz der Unternehmens in den letzten drei Jahren und über den Anteil am Ausschreibungsgegenstand.
- NB: Diese Angaben sind den Teilnahmeanträgen beizufügen.
14. *Die bei der Auftragserteilung berücksichtigten Kriterien und, falls möglich, deren Rangfolge, wenn diese nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannt sind:* Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot unter Berücksichtigung der in den Verdingungsunterlagen angeführten Kriterien.
15. *Weitere Auskünfte:* Die berücksichtigten Dienstleistungserbringer können bis 25. 9. 1995 ein Angebot einreichen.
16. *Tag der Absendung der Bekanntmachung:* 22. 6. 1995.
17. *Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:* 22. 6. 1995.

### Wartung von Lüftungs-, Klima- und Kühlanlagen

#### Nicht offenes Verfahren

(95/C 168/14)

1. *Name, Anschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer sowie Telegrammanschrift der ausschreibenden Stelle:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Gemeinsame Forschungsstelle (Euratom), Institut für Referenzmessungen und -materialien (IRMM), Einkaufsabteilung, Retieseweg, B-2440 Geel.
- Tel. (014) 57 12 11. Telex 33589 EURAT B. Telefax (014) 58 42 73.
2. *Kategorie und Beschreibung der Dienstleistung, CPC-Referenznummer:*
- Ausführung von Wartungs-, Erweiterungs- und Anpassungsarbeiten an Lüftungs-, Klima- und Kühlanlagen in den Laboren und den Gebäuden des IRMM.
- Der Auftrag umfaßt im wesentlichen:
1. Wartung von Lüftungs-, Klima- und Kühlanlagen;
  2. Erweiterung und Anpassung von Lüftungs-, Klima- und Kühlanlagen.
- Für sämtliche Arbeiten ist mit einem durchschnittlichen Jahresarbeitsvolumen von etwa 8 000 Stunden zu rechnen.
3. *Ausführungsort:* IRMM Geel, siehe Ziffer 1.
4. a) *Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist:*
- b) *Verweisung auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften:*
  - c) *Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen:*
5. *Angabe, ob Dienstleistungserbringer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen abgeben können:* Der Auftrag wird nicht in Lose aufgeteilt.
6. *Beabsichtigte Zahl oder Marge der Dienstleistungserbringer, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden:* Mindestens 5, höchstens 8.
7. *Gegebenenfalls Verbot von Änderungsvorschlägen:*
8. *Dauer des Auftrags oder Frist für die Erbringung der Dienstleistungen:* Einjahresvertrag ab 1. 12. 1995. Verlängerung möglich (Maximale Laufzeit: 3 bis 5 Jahre).
9. *Gegebenenfalls Rechtsform, die die Dienstleistungserbringergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß:*
10. a) *Gegebenenfalls Begründung der Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens:*
- b) *Frist für die Einreichung der Teilnahmeanträge:* Teilnahmeanträge können bis 27. 7. 1995 beim IRMM Geel eingereicht werden, Anschrift siehe Ziffer 1.
  - c) *Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind:* Siehe Ziffer 1.

- d) *Sprache(n), in der (denen) diese Anträge abgefaßt sein müssen:* Eine der Amtssprachen der EU.
11. *Frist für die Absendung von Aufforderungen zur Angebotsabgabe:* Die Aufforderungen zur Angebotsabgabe werden bis 3. 8. 1995 nach Auswahl der berücksichtigten Dienstleistungserbringer versandt werden.
12. *Gegebenenfalls geforderte Kauttionen und Sicherheiten:*
13. *Angaben zur Lage des Dienstleistungserbringers sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob der Dienstleistungserbringer die technischen und wirtschaftlichen Mindestanforderungen erfüllt:* Mindestbedingungen: die geeigneten Bewerber müssen ausdrücklich folgende Unterlagen vorlegen:
- Nachweis über die Eintragung des Unternehmens im nationalen Berufs-/Handelsregister;
  - Nachweis über ihre Erfahrung in den unter Ziffer 2 genannten Bereichen mit vergleichbaren Arbeiten;
  - Nachweis über ihre Fähigkeit, bei Personalabwesenheit in der Lage zu sein, binnen 24 Stunden über Ersatzpersonal zu verfügen.
- Ferner werden folgende Nachweise verlangt:
- Erklärung, daß das Unternehmen sich nicht in einem Konkursverfahren, im gerichtlichen Vergleichsverfahren oder in Liquidation befindet
- oder seine gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befindet;
- Erklärung, daß es seine Verpflichtung zur Zahlung der Sozialbeiträge und Steuern nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem es ansässig ist, erfüllt hat;
  - Erklärung über den Gesamtumsatz der Unternehmens in den letzten drei Jahren und über den Anteil am Ausschreibungsgegenstand.
- NB: Diese Angaben sind den Teilnahmeanträgen beizufügen.
14. *Die bei der Auftragserteilung berücksichtigten Kriterien und, falls möglich, deren Rangfolge, wenn diese nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannt sind:* Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot unter Berücksichtigung der in den Verdingungsunterlagen angeführten Kriterien.
15. *Weitere Auskünfte:* Die berücksichtigten Dienstleistungserbringer können bis 25. 9. 1995 ein Angebot einreichen.
16. *Tag der Absendung der Bekanntmachung:* 22. 6. 1995.
17. *Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:* 22. 6. 1995.

## Strategie im Bereich Kommunikation

### Aufruf zur Angebotsabgabe

#### Nicht offenes Verfahren

(95/C 168/15)

1. *Auftraggeber:* Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, Einheit VI.BI.4, rue de la Loi/Wetstraat 130, bureau 5/76, B-1049 Bruxelles/Brüssel.
2. *Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung, CPC-Nummer:*
- im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 2081/92 und Nr. 2082/92 vom 13. 7. 1992 (Amtsblatt Nr. L 208 vom 24. 7. 1992) beabsichtigt die Kommission, die Dienste einer Werbeagentur in Anspruch zu nehmen, um eine Informations- und Aufklärungskampagne durchzuführen
- ren betreffend die Bekanntmachung des Bestehens und der Vorteile zweier neuer europäischer Systeme zur Aufwertung und zum Schutz von besonderen Erzeugnissen der Nahrungsmittelindustrie (Bescheinigungen der Produkteigenart, geographische Angaben und Herkunftsbezeichnung). Diese Systeme finden Anwendung für zahlreiche Nahrungsmittel aus folgenden Kategorien: Fleisch, Wurstwaren, Käse, sonstige Molkeerzeugnisse, Teigwaren, Backwaren, Konditorwaren, usw.
- Der von der Agentur auszuführende Auftrag beinhaltet die Konzipierung und Umsetzung eines

kompletten Kommunikationsplanes auf der Grundlage einer vorher von der Kommission erstellten Strategie unter Einsatz aller Kommunikationsmittel.

- Die Zielgruppen der Kampagne sind sowohl Produzenten, Verteiler als auch die Verbraucher. Es ist anzumerken, daß diese neuen Systeme ein wichtiger Trumpf bei der Entwicklung ländlicher Gebiete und für die Produzenten benachteiligter Regionen werden sollen.
  - Die geographische Abdeckung bewirkt in der ersten Phase die Auswahl von Mitgliedstaaten oder Regionen, wobei diese Auswahl auf der Grundlage der Schlußfolgerungen der aktuell laufenden Studien erfolgt. Sie wird sich allmählich ab heute bis Juli 1998 auf die gesamte Europäische Union erstrecken.
- 3.
4. a) Die Ausschreibung richtet sich an Berufe aus dem Bereich der Kommunikation.
- b), c)
5. Dienstleistungserbringer müssen Angebote für die Gesamtheit der betreffenden Leistungen einreichen.
- 6., 7. a), b)
8. **Vertragsdauer oder Frist für die Ausführung der Leistung:** Arbeitsbeginn ist laut Zeitplan für spätestens Dezember 1995 vorgesehen, wobei die Laufzeit zwölf Monate beträgt und zweimal verlängert werden kann, einmal um 12 und einmal um 8 Monate.
9. Die Ausschreibung steht Unternehmen, eigenverantwortlichen Einzelauftragnehmern, freien oder integrierten Netzen, Konsortien, Gesellschaften, zeitlich begrenzten Zusammenschlüssen oder anderen Zusammenschlüssen offen, die eine anerkannte Rechtsform besitzen.
10. a)
- b) **Schlußtermin für den Eingang der Teilnahmeanträge:** 29. 7. 1995.
- c) Die Teilnahmeanträge sind per Einschreiben einzusenden oder bis spätestens 18.00 (es gilt die unterzeichnete und datierte Empfangsbestätigung) bei der unter Ziffer 1 genannten Stelle einzureichen. Sie sind in dreifacher Ausfertigung und im doppelten Umschlag einzusenden, wobei der zweite Umschlag mit dem Titel der vorliegenden Bekanntmachung und dem Vermerk „À NE PAS OUVRIER“ versehen sein muß.

d)

11. **Schlußtermin für die Versendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe:** 20. 8. 1995.
- 12.
13. Der Dienstleistungserbringer hat geeignete Auskünfte zu erteilen, damit seine wirtschaftliche und finanzielle Fähigkeit zur Durchführung einer solchen Kampagne beurteilt werden kann.

Er muß ebenfalls folgende Eignungen nachweisen: erforderliche Infrastrukturen und qualifiziertes Personal zur erfolgreichen Durchführung einer multidisziplinären und multinationalen Kampagne; eine gewisse Erfahrung im Bereich der Nahrungsmittelprodukte für die unter Ziffer 2 genannten Zielgruppen; nachgewiesene Fähigkeiten im Bereich Kreativität und Marketing zur Durchführung multinationaler Kampagnen; Erfahrung bei der Koordinierung von Informationskampagnen auf europäischer Ebene, personelle Ausstattung und Bereitschaft zur engen Zusammenarbeit mit den Stellen der Kommission; allgemeine Kenntnisse über die Europäischen Institutionen und ihre Funktionsweise und/oder frühere Erfahrungen bei der Arbeit mit öffentlichen Einrichtungen.

Die erforderlichen Unterlagen müssen beinhalten:

- Bankerklärung als Nachweis, daß der Dienstleistungserbringer seine Aufgaben erfüllen kann, insbesondere im Hinblick auf die Zahlungsbedingungen der Kommission,
- Bilanzen oder Bilanzauszüge sowie eine Erklärung über den Umsatz mit betreffenden Dienstleistungen in den letzten drei Jahren,
- Auflistung des mit der Durchführung der Dienstleistung betrauten Personals einschließlich Lebensläufe,
- Angaben zur Art der Dienstleistungen, die der Auftragnehmer an Dritte weiterzugeben beabsichtigt (wenn möglich mit Angabe der Nachunternehmer und Kurzbeschreibung ihrer Qualifikationen);
- Angabe der wesentlichen in den letzten drei Jahren im Bereich Kreativität, Marketing, Kommunikation, usw. ausgeführten Dienstleistungen.

14., 15.

16. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 22. 6. 1995.
17. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 22. 6. 1995.

**Öffentlicher Aufruf zur Abgabe von Angeboten für die Studie „Marktentwicklung von Telekommunikations- und integrierten Kommunikationsdiensten bis zum Jahr 2010 sowie die Bedeutung geänderter Regelungen im Telekommunikationsbereich auf Unionsebene“**

(95/C 168/16)

1. **Ausschreibende Stelle:** Die Europäische Kommission, Generaldirektion für Telekommunikation, Informationsmarkt und Nutzung der Forschungsergebnisse, GD XIII/A, z.Hn. Herrn P. Picard, BU 9 5/176, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.

Tel. (32-2) 296 83 42. Telefax (32-2) 296 83 93.

2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:** Im Rahmen der politischen Vereinbarungen für die vollständige Liberalisierung im Telekommunikationsbereich (Dienste und Infrastruktur) in der Europäischen Union Anfang 1998 und des anschließenden Teil II des Grünbuchs über die Infrastruktur des Telekommunikationsbereichs, beabsichtigt die Europäische Kommission die Durchführung einer Studie zur Untersuchung der Marktentwicklung aller Telekommunikations- und zugehörigen Informationsdienste sowie zur Bewertung der marktspezifischen Auswirkung der Liberalisierung in diesem Bereich.

Mittels dieser Studie soll eine solide, quantitative und beschreibende Basis sowie ein Bild des Kommunikationsmarktes einschließlich dessen Entwicklung geschaffen werden. Darüber hinaus soll sie eine logische Aufgliederung des Marktes nach Land, Art des Marktes und Hauptlieferer enthalten. Hierfür sind sowohl historische und aktuelle Daten als auch Prognosedaten für den Telekommunikationsmarkt und zugehörige Märkte erforderlich. Die Studie dient nicht nur der Einschätzung der Marktentwicklung und der Auswirkung von Regelungen, sondern vielmehr der Einbindung von Vorschlägen für Regelungen in den Telekommunikationsbereich.

3. **Ausführungsort:** siehe Ziffer 1.

4., 5., 6.

7. **Frist für die Ausführung der Leistungen:** die Studie beginnt 1995 und dauert 8 Monate.

8. a) **Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen für die Studien angefordert werden können:** siehe Ziffer 1.

b) **Frist für die Anforderung der Verdingungsunterlagen:** 22. 7. 1995.

c) **Die Verdingungsunterlagen für die Studien können per Telefax oder Post angefordert werden:** Bei der Anforderung per Telefax ist eine schriftliche Bestätigung vor dem unter Ziffer 8. b) genannten Schlußdatum schriftlich zu versenden.

9. a) **Frist für die Einreichung von Angeboten:** 14. 8. 1995.

b) **Name und Anschrift der Stelle, an die die Vorschläge zu senden sind:** siehe Ziffer 1.

10. a) **Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:** offizielle Vertreter der Europäischen Kommission und ein bevollmächtigter Vertreter eines jeden Bieters.

b) **Zeit und Ort der Öffnung der Angebote:** 29. 8. 1995 (10.30). Die Anschrift wird den interessierten Parteien in der Woche nach Ablauf der Frist für die Einreichung mitgeteilt.

11.

12. **Wesentliche Zahlungsbedingungen:** die Studie wird zu 100 % finanziert.

13. **Rechtsform im Falle von Bietergemeinschaften:** Angebote können von einzelnen oder mehreren Bietern eingereicht werden. Wird ein Angebot von mehr als zwei Bietern eingereicht, so ist ein Bieter als Hauptauftragnehmer und bevollmächtigter Vertreter zu benennen.

14. **Auskünfte zur Lage des Bewerbers:** Der Bieter hat Auskünfte wirtschaftlicher und fachlicher Art für Bewertungszwecke anzugeben. Diese Erfordernisse sind in den Verdingungsunterlagen spezifiziert.

15. **Bindefrist:** 9 Monate.

16. **Zuschlagskriterien:** sind in den Verdingungsunterlagen aufgeführt.

17.

18. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 22. 6. 1995.

19. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 22. 6. 1995.

## Programm über den Datenaustausch zwischen Behörden (IDA)

### Ausschreibung

### Öffentliche Ausschreibung

(95/C 168/17)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, Generaldirektion für Binnenmarkt und Finanzdienste, GD XV/D/1, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel, Telefax (32-2) 296 68 40.

2. **Kategorie der Dienstleistung:** Juristische Dienste, Kategorie 21, CPC-Referenznummer 861.

#### Beschreibung der Dienstleistungen:

Studie über die Hauptprobleme beim Datenschutz in den Bereichen Gesundheit, Sozialversicherung und Statistik, wo der Datenaustausch zwischen Behörden (IDA) angestrebt wird sowie über die Regulierung des Datenschutzes innerhalb der Europäischen Kommission im Hinblick auf IDA-Projekte, an denen sie aktiv beteiligt ist.

Diese Ausschreibung umfaßt 3 Lose, die in den Spezifikationen detailliert beschrieben sind:

Los 1 - Studie im Bereich Gesundheit und Sozialversicherung

Im Rahmen dieser Studie sollen die Hauptprobleme aufgezeigt werden, die beim Datenschutz im Gesundheits- und Sozialversicherungsbereich in der Gemeinschaft auftreten. Dies soll im Hinblick auf unterschiedliche nationale und gemeinschaftsspezifische Bedürfnisse geschehen, gegenwärtig und in der Zukunft, im Bereich Datenverarbeitung und dem grenzüberschreitenden Datenaustausch zwischen Behörden.

Los 2 - Studie über den Bereich Statistik

Die Studie soll die neuen Probleme aufzeigen, die sich beim Schutz von natürlichen Personen und Rechtspersonen beim Datenschutz im Statistikbereich ergeben, Probleme, die besonders durch das Zirkulieren von Informationen in Netzen entstehen.

Los 3 - Studie über IDA, die Kommission betreffend

Die Zielsetzung der Studie besteht in der Prüfung bestimmter geeigneter Maßnahmen, mit denen durch zusätzliche Maßnahmen zu einer allgemeinen Bestimmung (ist aufgrund der vorgeschlagenen Richtlinie über ein Rahmenprogramm zum Schutz persönlicher Daten (ABl. Nr. C 93 vom 13. 4. 1995, Seite 1) auszuarbeiten) der Datenschutz im Hinblick auf die von der Kommission durchgeführte Datenverarbeitung weiter ausgebaut werden kann, um auf einheitliche Art und Weise die Wahrung der persönlichen Rechte im Rahmen der etwa 10 IDA-Programme, an denen die Kommission als Lieferer oder Anwender

teilnimmt oder teilnehmen wird, zu gewährleisten und zu vereinfachen.

3. **Ausführungsort:** Die Leistungen werden in erster Linie am üblichen Arbeitsort des Auftragnehmers ausgeführt. Versammlungen sowie die formelle Einreichung von Vorschlägen, für die die Generaldirektion XV (Binnenmarkt und Finanzdienste) verantwortlich ist, finden in Brüssel statt.

4. a), b)

c) Bieter müssen Auskünfte zur Ausbildung und fachlichen Qualifikation der für die zu erbringenden Dienstleistungen verantwortlichen Person(en) einreichen.

5. Angebote können für 1, 2 oder alle 3 Lose eingereicht werden.

6. Varianten sind nicht zulässig.

7. **Frist für die Erbringung der Leistungen:** Die Daten, die je nach Los unterschiedlich sind, können in den Verdingungsunterlagen eingesehen werden.

8. a) **Name und Anschrift der Stelle, bei der die Spezifikationen angefordert werden können:** Europäische Kommission, GD XV/D/1 (Cort. 107 2/8), rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel, Telefax (32-2) 296 68 40. Name und Anschrift des voraussichtlichen Bieters sowie Aktenzeichen des Aufrufs zur Abgabe von Angeboten (XV/95/114/D) sind auf den Anforderungen anzugeben.

b) **Frist für die Einreichung von Anforderungen:** Die Anforderungen müssen spätestens bis 7. 8. 1995 bei oben genannter Stelle schriftlich eingehen.

c) Die Verdingungsunterlagen und der Standardvertrag für die von der Europäischen Kommission geforderten Dienstleistungen sind kostenlos erhältlich.

9. a) **Frist für den Eingang von Angeboten:** 14. 8. 1995.

b) **Anschrift, an die diese zu senden sind:**

— per Einschreiben an folgende Anschrift: Europäische Kommission, GD XV - Budget (C-107, 6/39), rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.

- persönliche Einreichung bei nachfolgender Anschrift (nur wochentags zwischen 10.00 Uhr und 12.00 Uhr oder zwischen 14.30 Uhr und 17.00 Uhr): Europäische Kommission, GD XV - Budget, 107, avenue de Cortenbergh, 6. Stock, Büro Nr. 39, B-1040 Brüssel.
- c) Angebote sind in einer der offiziellen Amtssprachen der Europäischen Union zu erstellen.
10. a) Bei der Öffnung der Angebote ist ein Vertreter pro Bieter zugelassen.
- b) Die allgemeine Öffnung der Angebote findet am 29. 8. 1995 (15.00) statt, in den Büros der Europäischen Kommission, 107, avenue de Cortenbergh, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 0-52, B-1040 Brüssel.
11. **Kautionen und Sicherheiten:** entfällt.
12. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Es gelten die wesentlichen Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen für Standard-Dienstleistungsverträge der Kommission. Bestimmte Bedingungen sind den Verdingungsunterlagen zu entnehmen.
13. **Rechtsform von Bietergemeinschaften:** Bieter können ein Angebot einzeln oder zusammen mit anderen Bietern einreichen. Bei der Einreichung eines Gemeinschaftsangebotes durch mehrere Partner ist ein Bieter für den Auftrag als Hauptauftragnehmer zu benennen.
14. **Zur Teilnahme an der Ausschreibung haben voraussetzliche Bieter sowie alle anderen Personen oder Subunternehmer, die zur Auftragsausführung eingesetzt werden, Nachweise über die Einhaltung folgender Mindestkriterien zu erbringen:**
- Universitätsabschluß;
- bestätigte Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren in bezug auf Datenschutzpraktiken in einem Mitgliedstaat sowie Kenntnis der Gesetzgebungen in den anderen Mitgliedstaaten;
- Ausbildung und Berufserfahrung in bezug auf die neuen Technologien in der Informationsverarbeitung;
- Ausbildung in bezug auf die Verfahrensweisen oder Berufserfahrung in den Bereichen, die Gegenstand der Studien sind für die der Auftragnehmer ein Angebot einreicht;
- Ausbildung und Berufserfahrung im Gemeinschaftsrecht und den Tätigkeiten der Institutionen der Gemeinschaft.
- Ihre Leistungsfähigkeit wird aufgrund der in den Spezifikationen aufgeführten Dokumente bewertet.
15. **Bindefrist der Angebote:** Bieter sind mindestens 6 Monate nach dem Schlußdatum für diese Ausschreibung an ihr Angebot gebunden.
16. **Zuschlagskriterien:** Der Zuschlag ergeht an das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot aufgrund der in den Spezifikationen aufgeführten Zuschlagskriterien.
17. **Weitere Auskünfte:** 1994 wurde als Teil einer Ausschreibung im Rahmen des IDA-Programms (Teil II, Los 1: Rechtliche Aspekte, Öffentliche Ausschreibung für Angebote für das IDA-Programm, IDA, ABl. Nr. 189 oder S 131 vom 12. 7. 1994, Aktenzeichen IDA/013) eine allgemeine Rechtsstudie in Auftrag gegeben. Eine Kopie der Spezifikationen zur allgemeinen Studie liegt den Spezifikationen dieser Ausschreibung bei. Diese Studie dient der Vervollständigung der allgemeinen Studie, da hier die Aspekte des Datenschutzes der unter Ziffer 2 genannten Bereiche gründlich behandelt werden. Die Ergebnisse der allgemeinen Studie werden den ausgewählten Auftragnehmern von der Kommission zur Verfügung gestellt.
18. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 22. 6. 1995.
19. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union:** 22. 6. 1995.

**Öffentliche Ausschreibung für die Einreichung von Vorschlägen für die Studie „Marktentwicklungen im Bereich Hauszentrale und private Dienste“**

(95/C 168/18)

1. **Ausschreibende Stelle:** Die Europäische Kommission, Generaldirektion für Telekommunikation, Informationsmarkt und Nutzung der Forschungsergebnisse, GD XIII/A, z.Hn. Herrn P. Picard, BU 9 5/176, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.  
Tel. (32-2) 296 83 42. Telefax (32-2) 296 83 93.
2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:** Die Kommission beabsichtigt die Durchführung einer Studie über Entwicklungen in privaten Telekommunikationsnetzen (PTNS), ebenfalls bekannt unter der Bezeichnung Inhouse-Netze („CPNs“).  
  
Die Zielsetzung dieser Studie besteht darin, Informationen über den Markt und die technischen Entwicklungen in diesem Sektor zu geben.  
  
Die Studie soll die Anwendungen der ISDN-Technologie über iSPBX, Centrex, Standleitungen und VPN abdecken. Zudem sollen die Bedürfnisse und Verfahrensweisen in den Mitgliedstaaten der EU und in der übrigen Welt bewertet werden. Von besonderem Interesse für die Kommission ist, wie dieser Markt in bezug auf seine Erfordernisse durch Standardisierung und Regulierung entsprechend unterstützt werden kann.
3. **Ausführungsort:** siehe Ziffer 1.
- 4., 5., 6.
7. **Frist für die Ausführung der Leistungen:** die Studie beginnt 1995 und dauert 9 Monate.
8. a) **Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen für die Studien angefordert werden können:** siehe Ziffer 1.  
b) **Frist für die Anforderung der Verdingungsunterlagen:** 24. 7. 1995.  
c) **Die Verdingungsunterlagen für die Studien können per Telefax oder Post angefordert werden:** Bei der Anforderung per Telefax ist eine schriftliche Bestätigung vor dem unter Ziffer 8. b) genannten Schlußdatum schriftlich zu versenden.
9. a) **Frist für die Einreichung von Angeboten:** 14. 8. 1995.  
b) **Name und Anschrift der Stelle, an die die Vorschläge zu senden sind:** siehe Ziffer 1.
10. a) **Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:** offizielle Vertreter der Europäischen Kommission und ein bevollmächtigter Vertreter eines jeden Bieters.  
b) **Zeit und Ort der Öffnung der Angebote:** 30. 8. 1995 (10.00). Die Anschrift wird interessierten Unternehmen in der Woche nach dem Schlußdatum zugesandt.
- 11.
12. **Wesentliche Zahlungsbedingungen:** die Studie wird zu 100 % finanziert.
13. **Rechtsform im Falle von Bietergemeinschaften:** Angebote können von einzelnen oder mehreren Bietern eingereicht werden. Wird ein Angebot von mehr als zwei Bietern eingereicht, so ist ein Bieter als Hauptauftragnehmer und bevollmächtigter Vertreter zu benennen.
14. **Auskünfte zur Lage des Bewerbers:** Der Bieter hat Auskünfte wirtschaftlicher und fachlicher Art für Bewertungszwecke anzugeben. Diese Erfordernisse sind in den Verdingungsunterlagen spezifiziert.
15. **Bindefrist:** 8 Monate.
16. **Zuschlagskriterien:** sind in den Verdingungsunterlagen aufgeführt.
17. **Weitere Auskünfte:**
18. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 23. 6. 1995.
19. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 26. 6. 1995.